

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 01.07.2021

im Festsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

### **Schriftführer**

Hufnagel, Christian

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Breitenhuber, Richard

anwesend ab Prot.-Nr. 72

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 75

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,  
Elisabeth

Stadträtin Pröll, Christina

anwesend ab Prot.-Nr. 73

Stadtrat Reuder, Roland

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadträtin Böhm, Rebecca

anwesend ab Prot.-Nr. 72

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtrat Lina, Adalbert

anwesend ab Prot.-Nr. 79

Stadtrat Nikol, Richard

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Reuter, Susanne

abwesend bei Prot.-Nr. 83

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend ab Prot.-Nr. 72

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 82

### **Stadtrat der BP**

Stadtrat Dier, Manfred

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadträtin Lechner, Maria

anwesend ab Prot.-Nr. 72

Stadtrat Reinbold, Willi

## **Referenten**

Werkleiter Brandl, Wolfgang  
Stadtkämmerer Rehm, Herbert  
Stadtbaumeister Schütte, Jens  
Leitung Zentrale Angelegenheiten Spreng,  
Andreas

## **Verwaltung**

Stiftungsverwalter, Geschäftsführer Heiß, Michael  
stellvertretender Stadtbaumeister Noe, Harald  
Verw.Ang. Puchtler, Peter  
stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

## **Abwesend:**

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:14 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 20.05.2021
2. Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2019 und 2020; Abschlussbericht
3. Wirtschaftsplan des Altenheims 2021
4. Haushaltsplan 2021 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
5. Erlass einer Grüngutentsorgungssatzung mit Grüngutentsorgungsgebührensatzung und Aufhebung der Pflanzenentsorgungssatzung und Pflanzenentsorgungsgebührensatzung
6. Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Finanzierung der technischen Verbesserung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sowie Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Buchenhüll
7. Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll

8. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)
9. Freiwillige Feuerwehr Wasserzell - Neubau von zwei Stellplätzen;  
hier: Projektfreigabe
10. Breitbandausbau von 4 Grundstücken in der Jurastraße 1,3 und 5 sowie Wegscheid 6 nach der Gigabitrichtlinie
11. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO; Studie erneuerbare Energieversorgung am Baugebiet "Blumenberg West"

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

#### **Protokoll-Nr. 71 (Vorlage 2021/187)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 20.05.2021

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 20.05.2021

mit folgenden inhaltlichen Änderungen:

Herr Bacherle weist daraufhin, dass er im Protokoll auf Seite 8 der Sitzung vom 20.05.2021 auf die Kosteneinsparung und nicht auf den Baulärm eingegangen sei.

**Anwesend: 17**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 17**

**NEIN-Stimmen 0**

---

## **Protokoll-Nr. 72 (Vorlage 2021/153)**

**Betreff:** Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2019 und 2020; Abschlussbericht

### **Vorgang:**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt mit Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Jahre 2019 und 2020 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Stadtrat Willi Reinbold, trägt den Abschlussbericht gemäß Anlage vor.

Die Damen und Herren des Stadtrates werden gebeten, vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt mit Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Jahre 2019 und 2020 Kenntnis zu nehmen.

### **Niederschrift:**

Der Vorsitzende Stadtrat Reinbold berichtet über die durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung und das vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellte Prüfungsergebnis. Er betont, dass es keine Beanstandungen und nur wenige Anregungen an die Verwaltung gegeben hat, deren zeitnahe Umsetzung vom Rechnungsprüfungsausschuss beobachtet wird.

Die Stadträte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Herr Wittmann erklärt, dass nach Durchführung der örtlichen Prüfung als Nächstes der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen feststellt und über die Entlastung beschließt.

**Anwesend: 21**

---

**Protokoll-Nr. 73 (Vorlage 2021/151)**

Betreff: Wirtschaftsplan des Altenheims 2021

**Vorgang:**

Der an die Hauptausschussmitglieder / Stadträte verteilte Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird vom Stiftungsverwalter Hr. Heiß vorgestellt und näher erläutert.

**Beschluss:****A) Erfolgsplan**

Der Stadtrat genehmigt den Erfolgsplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021 gemäß den beigefügten Unterlagen vom Mai 2021. Die Gesamtleistung in Einnahmen und Ausgaben beträgt 6.052.300 EUR.

**B) Finanzplan**

Der Finanzplan des Altenheims wird für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Form genehmigt. Er schließt wie folgt ab:

-Vermögensplan

	Ausgaben in EUR	Deckungsmittel in EUR
2021	288.600	288.600
2022	286.200	286.200
2023	281.500	281.500
2024	291.800	291.800

-Erfolgsplan

	Aufwendungen in EUR	Erträge in EUR
2021	6.052.300	5.993.400
2022	6.135.900	6.061.800
2023	6.262.600	6.178.300
2024	6.390.900	6.302.800

**C) Stellenplan**

Der Stellenplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021 wird, wie vorgelegt, beschlossen.

**D) Vermögensplan**

Der Vermögensplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Er schließt wie folgt ab:

Verfügbare Mittel	288.600 EUR
Benötigte Mittel	288.600 EUR

Der Vermögensplan ist somit ausgeglichen.

**Anwesend: 22**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 22**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 74 (Vorlage 2021/152)**

Betreff: Haushaltsplan 2021 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung  
Eichstätt

**Vorgang:**

Der an die Hauptausschussmitglieder / Stadträte verteilte Haushaltsplan der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Jahr 2021 wird von Herrn Heiß vorgestellt und näher erläutert.

**Beschluss:****HAUSHALTSSATZUNG**

der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt  
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 648.600,00 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 216.000,00 €

ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.993.400,00 €  
und in den Aufwendungen mit 6.052.300,00 €

und

im Vermögensplan in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 288.600,00 €

ab.

**§ 2**

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

---

Außerdem wird der Finanzplan 2020/2024 genehmigt, der als Anlage dem Haushaltsplan angefügt ist.

**Anwesend: 22**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 22**

**NEIN-Stimmen 0**

---



**Protokoll-Nr. 75 (Vorlage 2021/148)**

**Betreff:** Erlass einer Grüngutentsorgungssatzung mit Grüngutentsorgungsgebührensatzung und Aufhebung der Pflanzenentsorgungssatzung und Pflanzenentsorgungsgebührensatzung

**Vorgang:**

Mit der Einführung der Biotonne durch den Landkreis Eichstätt ab dem 1.1.2018 sind die Bestimmungen der Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt hinsichtlich der Pflanzenabfallentsorgung im Holsystem (Pflanzentonnen) nicht mehr anwendbar. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Pflanzenentsorgungssatzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich.

Die neuen Satzungen regeln nur noch die Entsorgung von Gartenabfällen und Grüngut und heißen deshalb Grüngutentsorgungssatzung bzw. Grüngutentsorgungsgebührensatzung. Die bisherige Pflanzenentsorgungssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung wird aufgehoben.

In der neuen Grüngutentsorgungssatzung wurden alle die Tonnenabfuhr regelnden Bestimmungen entfernt und die Arten der Grüngutabfälle genauer beschrieben. In der Grüngutentsorgungsgebührensatzung wurden ebenfalls die Gebühren für die Tonnenabfuhr entfernt. Nach der Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich höhere Gebühren. Demnach erhöhen sich die Gebühren für die Anlieferung von Grüngut pro Kubikmeter von 8,25 € auf 10,70 € und in gepressten Zustand von 24,75 auf 32,10 €. Die Gebühr für die Kleinmengen erhöhen sich von 2,50 € auf 3,20 €.

Die Gebühren für die Grüngutentsorgung blieben seit Einführung im Jahre 1991 bis 2016 unverändert. 2016 wurde der Kubikmeterpreis von 9 € auf 8,25 € gesenkt. Die Gebühr für Kleinmengen liegt seit der Einführung 1991 konstant bei 2,50 €.

Die Gebührenerhöhungen ergeben sich in erster Linie durch höhere Personalkosten aufgrund von Einstufungen in höhere Entgeltgruppen, die normalen Tarifierhöhungen, das Überschreiten von Geringverdienergrenzen sowie längere Öffnungszeiten. Ein weiterer Grund ist der Wegfall der Tonnenabfuhr, weil dadurch aufgeteilte Fixkosten nun komplett auf die Grüngutentsorgung verrechnet werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Grüngutentsorgungssatzung und die Grüngutentsorgungsgebührensatzung.

**Anwesend: 23**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 23**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 76 (Vorlage 2021/157)**

Betreff: Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Finanzierung der technischen Verbesserung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sowie Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Buchenhüll

**Vorgang:**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2020 (Protokoll-Nr. 162) wurde festgelegt, dass die Finanzierung der Erneuerung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll zu 50,00 Prozent über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll zu erfolgen hat.

Die Erneuerung sowie technische Verbesserung des Nachklärbeckens wurde im Jahr 2020 durchgeführt und ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Kosten der technischen Verbesserung belaufen sich auf insgesamt 311.118,00 € brutto. Bei der Bildung der Kostenmasse zur Ermittlung des verbesserungsbeitragsfähigen Aufwands wurden aus Gründen der Rechtssicherheit alle Kosten ausgliedert, die u.U. nicht als technische Verbesserung zu werten sind.

Festzustellen ist, dass der ursprünglich angesetzte Kostenrahmen für die Verbesserungsmaßnahme in Höhe von rd. 363 T€ brutto deutlich unterschritten worden ist. Damit bleiben auch die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer unter den zunächst überschlägig kalkulierten Ansätzen.

Zur weiteren Umsetzung der durch den Stadtrat getroffenen Finanzierungsent-scheidung ist es nunmehr erforderlich

1. eine Verbesserungsbeitragssatzung zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu erlassen und gleichzeitig
2. eine neue Beitrags- und Gebührensatzung mit neu kalkulierten Beitrags-sätzen zu erlassen, in die der Aufwand der beitragsfinanzierten Verbesse-rungsmaßnahme einfließt.

Die erforderlichen Kalkulationen wurden durch das Fachbüro Suchowski, In-golstadt, erstellt.

Einzelheiten der Kalkulation sind in einer gesonderten Informationsmappe zu-sammengefasst, die dem Werkausschuss bzw. dem Stadtrat im Vorgriff auf die vorgesehene Vorberatung bzw. Beschlussfassung vorab übermittelt worden ist. In der Informationsmappe sind auch die finanziellen Auswirkungen der Verbesse-rungsbeitragserhebung in Form von Beitragsbeispielen wiedergegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass folgende Festsetzung der Verbesse-rungsbeiträge bzw. Herstellungsbeiträge ab 01.08.2021 vorgeschlagen wird:

1. Verbesserungsbeiträge

Verbesserungsbeiträge 01.08.2021	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,14 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,00 €

2. Herstellungsbeiträge

Herstellungsbeitragssätze	
inkl. Hausanschlusskosten im öffentlichen Grund	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,20 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	24,69 €
ohne Hausanschlusskosten im öffentlichen Grund	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,07 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	24,30 €
in Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung	
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,13 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,39 €

Die Festsetzung der Verbesserungsbeiträge sowie die Neufestsetzung der Her-stellungsbeiträge hat über den Neuerlass entsprechender Satzungen zu erfol-gen.

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der Vorberatung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, zur Finanzierung der technischen Verbesserung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll die Verbesserungsbeiträge sowie Herstellungsbeiträge, wie in der Sitzungsvorlage aufgezeigt, festzusetzen.

**Anmerkung**

Der zur Umsetzung der Beitragssätze erforderliche Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll ist jeweils über gesonderte Tagesordnungspunkte herbeizuführen.

**Anwesend: 23**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 23**  
**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 77 (Vorlage 2021/158)**

Betreff: Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll

**Vorgang:**

Der Stadtrat erlässt folgende

**Beitragssatzung**

**für die Verbesserung und Erneuerung der  
Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)  
der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll  
vom XX.XX.2021**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll:

## § 1 Beitragserhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Buchenhüll durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung (Betonierung bis auf Höhe des Dauerstaus) und Vergrößerung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll mit einem Grundvolumen von 410 m<sup>3</sup> sowie einem Aufstauvolumen von 460 m<sup>3</sup>.
2. Einbau von zwei Zugangstreppen in Edelstahlausführung für Probeentnahmen und Wartungsarbeiten.
3. Einbau einer Ablaufdrossel in Edelstahlausführung zur Regelung der Ablaufmenge.
4. Einbau einer Tauchwand in Edelstahlausführung zur Rückhaltung von Schwebstoffen.
5. Anbindung des neuen Nachklärbeckens an das vorhandene Zu- und Auslaufbauwerk.

Die Maßnahmen zur technischen Verbesserung und Erneuerung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sind dem Erläuterungsbericht zur "Abdichtung der Klärbecken und Neubau des Nachklärteichs" des Ingenieurbüros Klos, Spalt, vom 31.03.2020 zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Eichstätt, Gundekarstraße 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus und ist im Internet unter [www.stadtwerke-eichstaett.de](http://www.stadtwerke-eichstaett.de), Rubrik Abwasserbeseitigung, veröffentlicht.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung in Höhe von 311.118 € wird zu 50,00 Prozent über Beiträge finanziert.

Der Beitrag beträgt:

Beitragssätze	
pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,14 €
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,00 €

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der Vorberatung des Werkausschusses erlässt der Stadtrat die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll wie in der Sitzungsvorlage aufgezeigt.

**Anwesend: 23**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 23**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 78 (Vorlage 2021/159)**

Betreff: Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)

**Vorgang:**

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt  
für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)  
vom XX.XX.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1  
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Stadtteil Buchenhüll einen Beitrag.



## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>, begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

#### § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,20 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 24,69 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,07 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 24,30 € |
- (4) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:
- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,13 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 0,39 € |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

### § 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>		<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>		
bis	5 m <sup>3</sup> /h	bis	8 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis	20 m <sup>3</sup> /h	bis	32 m <sup>3</sup> /h	38,00 €/Jahr
über	20 m <sup>3</sup> /h	über	32 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr

## § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Beim Abzug von Wassermengen für den Viehbestand (Abs. 2) wird der Gebührenberechnung nach Abs. 1 eine Mindestabwassermenge für jede Person von 20 m<sup>3</sup>/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung der Mindestabwassermenge ist die Zahl der Personen am 01. Januar, die das angeschlossene Grundstück bewohnen. Änderungen, die nach dem Tage der Feststellung der Personenzahl eintreten, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 10a Abs. 4 (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup>) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m<sup>3</sup> pro Jahr je angefangene 50 m<sup>2</sup> der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

#### § 10a

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt 0,10 €/m<sup>2</sup> versiegelte Teilfläche.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) wasserundurchlässige Befestigungen:  
Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss  
oder auf Beton verlegt Faktor 1,0

- |                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: |            |
| Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand        | Faktor 0,6 |
| oder auf Kies verlegt                      | Faktor 0,2 |
| Kies- oder Schotterflächen                 | Faktor 0,0 |
| Rasengittersteine                          |            |
| <br>                                       |            |
| c) sonstige Befestigungen:                 |            |
| Dachflächen ohne Begrünung                 | Faktor 1,0 |
| Kiesschüttdächer                           | Faktor     |
| 0,5                                        |            |
| Gründächer                                 | Faktor 0,3 |

Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c) entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) - c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.
- (4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt.

Die Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.

- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S.d. Abs. 3 und Abs. 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
  
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 10a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr (§ 9a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.



- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 14

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 15

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2017 (Abl. Nr. 50 vom 15.12.2017) außer Kraft.

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der Vorberatung des Werkausschusses erlässt der Stadtrat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS) wie in der Sitzungsvorlage aufgezeigt.

**Anwesend: 23**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 23**

**NEIN-Stimmen 0**

---

## **Protokoll-Nr. 79 (Vorlage 2021/186)**

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Wasserzell - Neubau von zwei Stellplätzen;  
hier: Projektfreigabe

### **Vorgang:**

Auf die beiliegende Präsentation wird verwiesen.

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Nikol freut sich über die Umsetzung. Er erkundigt sich, ob hier ein Straßen-/Wegerecht gelöscht worden sei, was von Stadtbaumeister Schütte verneint wird.

Stadtratsmitglied Tratz zeigt sich nach jahrelangen Suchen und Rückschlägen erfreut über diese geordnete und langfristige Lösung.

Stadtratsmitglied Reuter erkundigt sich, ob man auf der Dachfläche eine Solaranlage anbringen könne.

Stadtbaumeister Schütte erwidert, dass dies grundsätzlich möglich sei. Dies wäre allerdings in einer separaten Beschlussfassung zu entscheiden.

Stadtratsmitglied Reinbold lobt die mit den Mietern gefundenen einvernehmlichen Lösungen.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den vorgelegten Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Realisierung der alternativen Lösung (Abriss Bestandsgebäude Altmühlstraße 27) sowie des dargestellten Ersatzneubaus für die Feuerwehr Wasserzell vorzubereiten und unter Einbeziehung von Eigenleistung durch die Feuerwehr Wasserzell umzusetzen.
3. Der Stadtrat erklärt sich bereit, im nächsten Haushalt die zusätzlichen Mittel in Höhe von 55.000,- € zur Verfügung zu stellen.
4. Die Finanzierung ist über das Produktkonto 126100 – 096120 gedeckt.

5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 24**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 24**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 80 (Vorlage 2021/181)**

Betreff: Breitbandausbau von 4 Grundstücken in der Jurastraße 1,3 und 5 sowie Wegscheid 6 nach der Gigabitrichtlinie

**Vorgang:**

In der Sitzungsvorlage für die Stadtratssitzung vom 25.02.2021 wurden die Gebiete mit niedrigen Bandbreiten vorgestellt. In der Vorlage wurden 4 Grundstücke in der Jurastraße 1,3 und 5 sowie Wegscheid 6 ausgelassen, weil geplant war, diese 4 Grundstücke vom Industriegebiet der Gemeinde Schernfeld aus mitzuversorgen. Nachdem die Fördervoraussetzungen geklärt sind, sollen diese 4 Grundstücke gemeinsam mit der Breitbandmaßnahme für Schernfeld ausgebaut werden. Durch die gemeinsame Maßnahme erspart sich die Stadt eine eigene Maßnahme und erhält auch eine höhere Förderung. Die anteiligen Kosten für die Stadt nach Abzug der Förderung werden auf 45.000 € geschätzt. Die genauen Kosten stehen erst nach der Ausschreibung fest und können dann im Haushalt 2022 bereitgestellt werden.

Antragsteller für die Fördermaßnahme ist die Gemeinde Schernfeld. Die Förderstelle benötigt vom Stadtrat einen Beschluss, wonach die Stadt Eichstätt die Gemeinde Schernfeld mit der Durchführung des Förderprogrammes beauftragt.

**Beschluss:**

Die Stadt Eichstätt beauftragt die Gemeinde Schernfeld mit der Durchführung des Förderprogrammes für die 4 auf dem Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke in der Jurastraße 1, 3 und 5 sowie Wegscheid 6. Zusätzlich überträgt die Stadt der Gemeinde Schernfeld die Ausschreibung und Vergabe im Rahmen des Förderprogrammes.

**Anwesend: 24****Abstimmungsergebnis:****JA-Stimmen: 24****NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 81**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO; Studie erneuerbare Energieversorgung am Baugebiet "Blumenberg West"

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reinbold erkundigt sich, ob bezüglich des Baugebietes „Blumenberg West“ eine Studie über die zentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien geplant sei. Herr Reinbold zeigt sich überzeugt, dass eine dementsprechende Variante möglich sei und auch nicht unverhältnismäßig teuer werden würde. Möglicherweise gebe es sogar noch die Möglichkeit einer Förderung, so Reinbold.

Der Vorsitzende erwidert, dass man alle Rahmenbedingungen geprüft habe und diesbezüglich auf kein sinnvolles Ergebnis gekommen sei. Eine weitere Prüfungsstudie werde es nicht geben, da man dadurch auch zeitlich in Verzug kommen würde, so Grienberger.

Stadtwerkeleiter Brandl ergänzt, dass der von der Verwaltung favorisierte Ansatz regenerative Versorgung nicht ausschlieÙe. Man könne z.B. auch „Grüne Gase“ über das Erdgasnetz transportieren, so Brandl.

**Anwesend: 24**

---

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel